

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f7603d0e-297b-3f81-bca8-65584f17cf9d>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 27 BGB - Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) ¹Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. ²Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) ¹Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der [§§ 664 bis 670](#) entsprechende Anwendung. ²Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

